

Stadtverwaltung Cottbus  
Büro Stadtverordnetenangelegenheiten  
Vorsitzender  
Erich Kästner Platz 1  
  
03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER  
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG COTTBUS**

**Hans-Joachim Weißflog**  
Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1  
03046 Cottbus  
Telefon: 0355 49457017  
Fax: +49 32229113079  
Mail: gruenefraktion-cottbus@t-online.de

Cottbus, 15. Juni 2016

### **Änderungsantrag zur Vorlage I-022/16**

#### **- Einwohnerbeteiligungssatzung -**

1. § 2 Abs. 1 Satz 1: Streichen des Wortes *(Einwohner)* oder alternativ ersetzen durch *Einwohnerinnen und Einwohner*.

Begründung:

Die Festlegungen der Hauptsatzung sollten umgesetzt werden, siehe dazu den Änderungsantrag in der Hauptsatzung § 14.

2. § 2 Abs. 1 Satz 3  
... wobei der jeweilige Vortrag einen zeitlichen Umfang von 3 min nicht überschreiten ~~sollte~~.

Begründung:

Eine maximale zeitliche Begrenzung des Vortrages auf 3 min erscheint bei einem Frageumfang von drei Anfragen je Fragestellerin/Fragesteller sinnvoll.

3. § 2 Abs. 1 Satz 4: *Streichung des Satzes*  
~~Kann eine Frage in der Sitzung mündlich nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen – zuge-  
lassen.~~

Begründung:

Der Satz stellt in gewisser Weise eine Dopplung zum Absatz 3 dar, der die Beantwortung regelt. Dort sollte der Bezug auf die zeitliche Einhaltung der Einwohnerfragestunde gestrichen werden.

4. § 2 Abs. 1: Einfügen eines neuen Satzes 4

*Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohnerinnen und Einwohner.*

5. § 2 Abs. 1: Einfügen eines Satzes 5

*Eine Diskussion über das Anliegen oder die Antwort findet nicht statt.*

6. § 2 Abs. 3 Satz 1: Einfügen einer anderen Begrifflichkeit

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung haben die Fragesteller *die Möglichkeit* die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen.

Begründung:

Würde nur das Hilfsverb im Satz stehen bleiben, hätte dies zur Folge, dass die Fragestellerin/der Fragesteller die Frage zwingend in der Einwohnerfragestunde vortragen müssten, um eine Beantwortung zu erhalten. Dies erscheint überflüssig, da die Einreichung der Anfrage lt. § 2 Abs. 2 sieben Tage vor der Stadtverordnetenversammlung erfolgen muss. Die Anfragenden haben die Möglichkeit die Beantwortung per Livestream zu verfolgen.

7. § 2 Abs. 3 Satz 3

Streichung des in Klammern stehenden Begriffes: ~~(45 Minuten)~~

Im weiteren Verlauf des Satzes redaktionelle Änderungen und Ergänzung der Beantwortungszeit. Der Satz lautet dann wie folgt:

Fragen, die nicht innerhalb der Einwohnerfragestunde ~~(45 Minuten)~~ beantwortet werden können, werden entweder in der nächsten Sitzung mündlich ~~beantwortet~~ oder im Einverständnis mit *der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller* schriftlich *innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen* - beantwortet.